

# Stadt Lübtheen

## **Richtlinie der Stadt Lübtheen zur Vornahme von Ehrungen**

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Ziffer 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Lübtheen vom 04.12.2008 nachstehende Richtlinie beschlossen:

### **§ 1 Grundsätze**

- (1) Die Stadtvertretung kann natürliche Personen und Institutionen in Würdigung und Anerkennung ihrer Leistungen und Verdienste durch besondere Ehrungen öffentlich auszeichnen. Die Auszeichnung erfolgt durch Verleihung
  1. der Ehrenbürgerschaft
  2. der Ehrenmedaille oder/und Ehrenurkunde.
- (2) Die Vornahme der Ehrungen/Auszeichnungen erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe des Haushaltsplanes des jeweiligen Haushaltsjahres.

### **§ 2 Verleihung der Ehrenbürgerschaft**

- (1) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Lübtheen lebenden Persönlichkeiten zuteil werden lassen kann.
- (2) Voraussetzung für die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist, dass sich die zu ehrende Persönlichkeit in besonderem Maße um die Entwicklung und das Ansehen der Stadt Lübtheen oder/und um das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht hat oder dass sie aufgrund herausragender Leistungen mit hochrangigen nationalen oder internationalen Auszeichnungen geehrt wurde.
- (3) Über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft wird eine Urkunde ausgestellt, die von dem Bürgervorsteher und dem Bürgermeister zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen ist. Die Übergabe der Urkunde erfolgt in einem feierlichen Rahmen durch den Bürgervorsteher und dem Bürgermeister.

### **§ 3 Recht der Ehrenbürger**

- (1) Ehrenbürger werden zu repräsentativen Veranstaltungen, die von der Stadt Lübtheen durchgeführt werden, eingeladen.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht, als höchstpersönliches Recht, erlischt mit dem Tode des Ehrenbürgers.

## **§ 4**

### **Verleihung der Ehrenmedaille/Ehrenurkunde**

Für ehrenamtliche und engagierte Tätigkeit im Vereinswesen, im Bereich des Gemeinwohls, des öffentlichen Lebens oder auf dem Gebiet des Karitativen, der Kultur, des Sozialen und der Wirtschaft können jährlich Bürger, Vereine und Institutionen ausgezeichnet werden.

## **§ 5**

### **Verfahren**

- (1) Vorschläge für die unter den § 2 und § 4 genannten Ehrungen können von Jedermann, insbesondere von allen in der Stadt Lübtheen tätigen Fraktionen, Verbänden, Organisationen, Vereinen und Einzelpersonen beim Bürgermeister eingereicht werden. Der Bürgermeister ist auch vorschlagsberechtigt.
- (2) Die Vorschläge bedürfen der Schriftform und sollen eine ausführliche Begründung enthalten.
- (3) Vor der Einreichung des Antrages an die Stadtvertretung ist dieser unter Wahrung der Vertraulichkeit dem Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur und dem Hauptausschuss vorzulegen, der ihn nach nichtöffentlicher Sitzung mit einer Beschlussempfehlung für die Stadtvertretung versieht.
- (4) Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft trifft die Stadtvertretung. Der Beschluss über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtvertretung. Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Lübtheen trifft der Bürgermeister im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Hauptausschusses.
- (5) Nach erfolgter Beschlussfassung durch die Stadtvertretung zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist die zu ehrende Persönlichkeit in Kenntnis zu setzen und um Stellungnahme zu bitten, ob die Ehrung angenommen wird.
- (6) Nach Zustimmung der zu ehrenden Persönlichkeit wird die Verleihung in einem würdigen Rahmen öffentlich vorgenommen. Dabei wird der zu ehrenden Persönlichkeit eine Urkunde über die Ehrenbürgerschaft übergeben, die die Unterschrift des Bürgermeisters sowie des Bürgervorstehers aufweist.

## **§ 6**

### **Rücknahme der Ehrenbürgerschaft**

- (1) Die Ehrenbürgerschaft kann dem Ehrenbürger durch Beschluss der Stadtvertretung mit zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtvertretung entzogen werden, wenn der Ehrenbürger sich unwürdig verhalten hat. Ein unwürdiges Verhalten liegt vor, wenn der Ehrenbürger seine Pflichten gegenüber der Stadt gröblich verletzt, strafbare Handlungen begeht oder seine gesamte Lebensführung nicht zum geordneten menschlichen Zusammenleben beiträgt.
- (2) Vor der Entscheidung über den Entzug der Ehrenbürgerschaft ist er anzuhören.
- (3) Die verliehene Urkunde ist zurückzugeben und der Ehrenbürger ist aus dem Ehrenbuch bzw. der Liste zu streichen.

## **§ 7**

### **Sprachformen**

Die in dieser Richtlinie verwendeten Sprachformen gelten sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form

**§ 8**  
**Inkrafttreten und Schlussbestimmung**

- (1) Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in der Stadtvertretung in Kraft.
- (2) Ehrungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie ausgesprochen worden sind, bleiben nach Maßgabe dieser Richtlinie unberührt.

Lübtheen, den 05.12.2008

L i n d e n a u  
Bürgermeisterin